

Merkblatt Weiterführung der freiwilligen Versicherung nach Art. 5a des Vorsorgereglements

Mit der Reform der Ergänzungsleistungen (EL) und der damit verbundenen Einführung des neuen Art. 47a BVG, resp. Art. 5a des Vorsorgereglements der Veska Pensionskasse, kann ein Versicherter – unter bestimmten Voraussetzungen – die Versicherung weiterführen.

Mit diesem Merkblatt gehen wir auf die wichtigsten Fragen ein.

1. Kann ich mich freiwillig weiter versichern lassen oder besteht diese Möglichkeit für mich nicht?

Wenn Sie nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können Sie sich nach Art. 5a des Vorsorgereglements der Veska Pensionskasse freiwillig weiterversichern.

Wenn Sie das Arbeitsverhältnis selber aufgelöst haben, können Sie sich nicht nach Art. 47a BVG resp. Art. 5a des Vorsorgereglements der Veska Pensionskasse freiwillig weiterversichern.

Der Antrag für die freiwillige Weiterführung der Versicherung muss von Ihnen bis spätestens zum Zeitpunkt Ihres Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung schriftlich verlangt werden, ansonsten der Anspruch auf Weiterversicherung erlischt.

2. In welchem Umfang kann ich die freiwillige Versicherung weiterführen?

Sie haben die Möglichkeit:

- mindestens die Risikoversicherung für den Invaliditäts- und Todesfall oder zusätzlich
- die Altersvorsorge (inkl. Sparbeiträge/Altersgutschriften)

weiterzuführen.

Die Austrittsleistung bleibt in beiden Fällen bei der Veska Pensionskasse, auch wenn nur die Risikoversicherung weitergeführt wird.

3. Welche Beiträge muss ich während der freiwilligen Weiterversicherung finanzieren?

Sie haben die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu tragen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Risikobeiträge
- Allfällige Sparbeiträge/Altersgutschriften bei der zusätzlichen Weiterführung der Altersvorsorge
- Allfällige Sanierungsbeiträge gemäss Art. 15 Abs. 6 des Vorsorgereglements (nur Arbeitnehmeranteil)

4. Was sind die Folgen, wenn ich die Berufstätigkeit wieder aufnehme und in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintrete?

Treten Sie in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Veska Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

5. Wann endet die freiwillige Weiterversicherung?

Die Versicherung endet grundsätzlich, wenn Sie eine neue Stelle antreten und Ihre Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen wird. Sollten weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Pensionskasse benötigt werden, wird die freiwillige Versicherung – unter der Reduktion des versicherten Lohns im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung – bei der Veska Pensionskasse weitergeführt, sofern Sie diese nicht kündigen. Sollten mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt werden, so endet die Weiterversicherung bei der Veska Pensionskasse automatisch. Für den restlichen Anteil wird vor Erreichen des Alters 58 die Austrittsleistung sowie nach Vollendung des 58. Altersjahres grundsätzlich die Altersleistung fällig. Die Weiterversicherung endet spätestens im Todesfall, bei Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters.

- Die Versicherung kann durch Sie jederzeit auf Ende eines Monats gekündigt werden.
- Bei Vorliegen von Beitragsausständen kann die Veska Pensionskasse die freiwillige Versicherung kündigen.

6. In welchem Umfang sind die Leistungen versichert?

Die Vorsorge wird aufgrund Ihres versicherten Lohns vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert und ohne Unterbruch weitergeführt. Eine Erhöhung oder Reduktion der Vorsorgelösung (Versicherungsplan) durch den ehemaligen Arbeitgeber, führt automatisch auch zu einer Anpassung Ihrer freiwilligen Weiterversicherung. Der Leistungsumfang kann nicht selbstständig bestimmt werden.

7. Was geschieht, wenn der ehemalige Arbeitgeber die Pensionskasse wechselt?

Im Sinne der Gleichbehandlung werden Personen, welche die freiwillige Weiterversicherung in Anspruch nehmen, ebenfalls an die neue Pensionskasse übertragen.

8. Wann ist ein Kapitalbezug möglich?

Hat die freiwillige Weiterversicherung länger als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden. Im Weiteren kann die Austrittsleistung nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

Haben Sie bei Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung das frühestmögliche Alter (58 Jahre) für den Bezug von Altersleistungen jedoch noch nicht erreicht, gelten die Bestimmungen über den Austritt.

9. Wie muss ich den Antrag auf freiwillige Weiterversicherung stellen?

Die Anmeldung muss schriftlich mittels dem Formular «Antrag auf freiwillige Weiterführung der Versicherung nach Art. 5a des Vorsorgereglements» erfolgen. Dieses ist unter [www.veskapk.ch/Unterlagen\Erläuterungen](http://www.veskapk.ch/Unterlagen/Erläuterungen), Merkblätter und Formulare abrufbar. Zusätzlich benötigen wir eine Kopie des Kündigungsschreibens Ihres Arbeitgebers.

10. Kann ich die freiwillige Weiterversicherung pausieren?

Es besteht keine Möglichkeit, die Versicherung zu unterbrechen.

11. Wie muss ich die Beiträge bezahlen?

Wir fordern die Beiträge pro Quartal und vorschüssig zahlbar direkt bei Ihnen ein. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen. Werden die Beitragsausstände nach erfolgter erster Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt, endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt wurden.

12. Kann ich während der freiwilligen Weiterversicherung noch Einkäufe tätigen?

Einkäufe sind unter Einhalten der Bestimmungen gemäss Art. 16 und Art. 16^{bis} des Vorsorgereglements weiterhin möglich.

13. Welche Informationspflichten und Rechte habe ich?

Während der Weiterversicherung sind Sie verpflichtet, der Veska Pensionskasse alle für die ordnungsgemässe Durchführung der Weiterversicherung notwendigen Angaben und Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere

- der Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung bei einem neuen Arbeitsverhältnis;
- Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstandes oder des Namens. etc.

Wir stellen Ihnen jährlich einen Versicherungsausweis zu und informieren Sie analog zu den übrigen Versicherten über die Veska Pensionskasse.

Im Weiteren gelten die reglementarischen Bestimmungen gemäss Artikel 5a des Vorsorgereglements.